

Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Kurzstellungnahme der Verwaltung	zuständiger		umsetzbar			Betrag €	Folgen	Bemerkungen
			Fachdienst	Ausschuss	2020	2021	2022			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I.	Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen ¹²³⁴									
1.	Nachweis nach § 3 Nr. 9 Buchstabe c) GemHVO-Kameral/ § 6 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.	<i>Nachweis erfolgt i. R. des Vorberichtes zum Haushalt.</i>	I.1 u.a.	versch.						
2.	Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Ausgaben/ Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Verwaltungshaushalt/ Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.	<i>Die Steigerung zum Vorjahr kann gem. Haushaltserlass 2020 +1,5 % betragen. Die Steigerung von III. Nachtrag 2019 (49.363 T€) zum 1. Haushaltsentwurf 2020/2021 (55.798 T€) beträgt 13,04 %. Es muss somit eine deutliche Reduzierung erreicht werden.</i>	I.1	Versch.	X					Handlungsbedarf

¹ Die wesentlichen Änderungen gegenüber der mit Erlass vom 23. August 2018 herausgegebenen Hinweisliste sind im Fettdruck aufgeführt

² Kommunalberichte und andere Veröffentlichungen des Landesrechnungshofes wie z.B. Handreichungen sind im Internet unter <http://www.landesrechnungshof-sh.de> zu finden.

³ Die Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht sind im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen zu finden

⁴ Vermerk über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom 22. Juli 2019, <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgabe → Kommunales → Kommunale Finanzen → Finanzsituation der Kommunen, Haushaltserlass/ Finanzplanung

3.	Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu IV.1 u. IV.2.	<i>Wird durch die budgetverantwortlichen Fachdienste regelmäßig geprüft und im zuständigen Fachausschuss vorgetragen.</i>	versch.	versch.						
4.	Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten; Hinweis: Die VAK kann auch die Aufgaben einer Familienkasse übernehmen.	<i>Beihilfe wird bereits durch die VAK berechnet und ausbezahlt, Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten wird ab dem 01.01.2020 durch die VAK übernommen. Die Abrechnung von Kindergeld wird bis 2022 an die Bundesagentur für Arbeit abgegeben.</i>	I.2	HA	X					
5.	Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 386).	<i>Eine Überprüfung hatte ergeben, dass durch die Inanspruchnahme der VAK kein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.</i>	I.2	HA						
6.	Bei dem Vergleich von Kreditangeboten u. a. auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen. (siehe hierzu im Internet unter www.kfw.de).	<i>wird beachtet</i>	I.1	FINA						

7.	Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Ausgaben/ Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Ziff. 19.4 der früheren AAGemHVO/ Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik); siehe ergänzend hierzu IV.5.	<i>wird beachtet</i>	I.1	FINA						
8.	Restkreditermächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses/ der Jahresrechnung ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können.	<i>wird beachtet</i> <i>Kredite sind seit 2012 – obgleich Ermächtigungen teilw. vorlagen – nicht mehr aufgenommen worden.</i>	I.1	FINA						
9.	Höhe der Steigerungsrate der Personalausgaben/-aufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass.	<i>Die Steigerung zum Vorjahr kann gem. Haushaltserlass 2020 +1,5 % betragen.</i> <i>Die Steigerung von 1. Nachtrag 2019 (17.638 T€) zum 1. Haushaltsentwurf 2020/2021 (18.500 T€) beträgt 4,89 %.</i>	I.2	HA						
10.	Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Abs. 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betroffenen dies beantragen und dienstl. Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalausgaben/ Personalaufwendungen (einschl. der Pen-	<i>wird beachtet</i>	I.2	B						

	sionsrückstellungen) zu realisieren.									
11.	Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)	<i>erfolgt - soweit möglich</i>	I.2	HA						
12.	Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei frei werdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.	<i>Wird laufend geprüft und ggf. umgesetzt.</i>	I.2	HA						
13.	Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des LRH)	<i>Die Versicherungen werden regelmäßig auf Aktualität und Wirtschaftlichkeit überprüft. Hierbei werden auch die Einsparpotentiale bei den Prämien geprüft.</i>	II.1	HA						
14.	Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheim an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können.	<i>Dies ist teilweise erfolgt. Zu überprüfen wäre, ob nicht eine weitergehende Lösung möglich ist.</i>	II.5	BKSA						
15.	Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen.	<i>Auf der Grundlage des Landschaftsplanes ist vom UA zu entscheiden, ob Kinderspielplätze aufgegeben werden können.</i>	IV.2	UA						
16.	Verwendung der Mittel aus Erbschaften überprüfen.	<i>Momentan besteht kein Handlungsbedarf.</i>	I.1	FINA						
17.	Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften.	<i>Arbeitgeberdarlehen werden seit einigen Jahren nicht mehr gewährt.</i>	I.2	HA						
18.	Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein.	<i>Kleingartenverein erhält keine Zuwendungen.</i>	IV.2	UA						
19.	Verzicht auf Übernahme von Fahrt-	<i>Fahrtkosten werden nicht</i>	I.2	B						

	kosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen.	<i>übernommen.</i>								
20.	Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde.	<i>Der Betriebsausflug wurde bisher moderat mit 2.500 € bezuschusst. Vergünstigungen für Bedienstete bei der Nutzung von Einrichtungen werden nicht gewährt.</i>	I.2	HA	X					<i>Entscheidung im Rahmen der Haushaltsberatungen</i>
21.	Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet, bei amtsangehörigen Gemeinden und amtsinternen Zweckverbänden Nutzung der Internetseite ihres Amtes (Bekanntmachungsverordnung vom 14.09.2015, GVOBl. Schl.-H. S. 338).	<i>Die Hauptsatzung ist diesbezüglich überarbeitet worden. Satzungen und Verordnungen der Stadt Ahrensburg werden durch Bereitstellung im Internet unter www.ahrensburg.de bekannt gemacht. In der Tageszeitung Stormarner Tageblatt wird bis zu 3 Tage zuvor unter Angabe der Internetadresse auf die Bekanntgabe hingewiesen.</i>	St4	HA	X					
22.	Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (z. B. Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen).	<i>Die Gebäudereinigung wurde komplett privatisiert. Gleiches gilt auch für die Fahrbahnreinigung.</i>	IV.1/ IV.4	HA/ BPA						
23.	Energiebewirtschaftung: kontinuierliches Energie- und Kostencontrolling sowie Bildung von Energiekennzahlen als Grundlage für Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung (Kommunalbericht 2001 des LRH).	<i>Energiemanager wurde in 2017 eingestellt. Die Energieberichte werden jährlich im Finanzausschuss vorgestellt.</i>	IV.4	FINA						
24.	Nutzung von Einsparpotentialen bei der Straßenbeleuchtung durch Austausch von Lampen gegen hocheffiziente Leuchtmittel, Begrenzung der Lichtemission auf die auszuleuch-	<i>Straßenbeleuchtung wird sukzessive auf energiesparenden Leuchtmitteln umgerüstet.</i>	IV.3	BPA						<i>weiterhin Handlungsbedarf</i>

	tenden Flächen und Begrenzung der Beleuchtungsdauer; bei Lichtsignalanlagen Umrüstung auf Strom sparende LED-Lampen und Begrenzung der Betriebsdauer auf das für die Verkehrssicherheit Notwendige (Kommunalbericht 2011 des LRH). Auf die Fördermöglichkeit durch die KfW für energetische Stadtbeleuchtung wird hingewiesen.	<i>Lichtsignalanlagen werden schrittweise auf LED – Lampen umgerüstet.</i>								
25.	Überprüfung der Energieversorgungsverträge (Kommunalberichte 2011 und 2013 des LRH).	<i>Verträge werden regelmäßig überprüft.</i>	IV.4	FINA						
26.	Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des LRH).	<i>Strom – und Erdgaslieferungen werden regelmäßig ausgeschrieben – zuletzt Strom für 2015.</i>	IV.4	FINA						
27.	Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage; Runderlass zu §§ 87, 95 i der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 20. Oktober 2015.	<i>Preisumfragen werden durchgeführt. Erlass wird beachtet.</i>	I.1	FINA						
28.	Überprüfung und ggf. Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofes)	<i>entfällt</i>								

II.	Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/ Einnahmequellen									
1.	Hundesteuer: mind. 120 EUR	Seit dem 01.01.2007 wird für den 1. Hund ein Steuersatz v. 80 €/Jahr u. für den 2. Hund ein Betrag von 100 €/Jahr berechnet. Veränderungsvorschläge wurden mehrfach - zuletzt Anfang 2016 - abgelehnt.	I.1	FINA						
2.	Zweitwohnungssteuer mind. 12 %; der zu Grunde zu legende Mietwert ist regelmäßig an die Mietentwicklung anzupassen (mind. alle 3 Jahre, sofern nicht eine dynamische Bemessungsgrundlage gewählt wird. S. auch III.52).	<i>Eine Erhebung wurde in 2013 erneut geprüft und aus wirtschaftlichen Gründen nicht empfohlen (vgl. Vorlage 2013/122). Die städt. Gremien sind dieser Empfehlung gefolgt.</i>	I.1	FINA						
3.	Spielgerätsteuer: mind. 12 % der Bruttokasse	<i>Es wird seit dem 01.07.2017 ein Steuersatz von 15 % der Nettokasse zugrunde gelegt.</i>	I.1	FINA						
4.	Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)	<i>Für alle Energiearten werden KA erhoben.</i>	I.1	FINA						
5.	Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule	<i>In Ahrensburg wurden Horte nach dem KiTaG eingerichtet. Hierfür werden Gebühren erhoben, die 38 % der Betriebskosten decken.</i>	II.6	SOA						
6.	Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken; Erhebung einer zusätzlichen Gebühr für die Ausleihe elektronischer Medien.	<i>Es wird eine Jahresgrundgebühr u. eine Gebühr für elektronische Medien erhoben.</i>	II.9	BKSA						
7.	Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Abs. 2 BrSchG.	<i>Gebühren und Entgelte werden erhoben.</i>	II.1	HA						

8.	Abrechnung von Brandverhütungsschauen gem. § 29 Abs. 5 BrSchG, sofern nicht nach § 29 Abs. 6 BrSchG ein Verzicht angezeigt ist.	<i>entfällt</i>	II.1	HA						
9.	Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken.	<i>Straßenreinigungsgebühren werden erhoben. Über die Eckgrundstücksvergünstigungen ist zuletzt im BPA am 07.03.2018 eine Grunddebatte geführt worden. Die Eckgrundstücksvergünstigung soll bestehen bleiben.</i>	IV.1	BPA						
10.	Erhebung von Parkgebühren, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.	<i>Parkgebühren werden erhoben.</i>	IV.1	BPA						
11.	Erhebung von Sondernutzungsgebühren	<i>Sondernutzungsgebühren werden erhoben.</i>	IV.1	BPA						
12.	Erhebung v. Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)	<i>Baugenehmigungsgebühren werden erhoben. VwKostG wird beachtet.</i>	IV.2	BPA						
13.	Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der KFZ-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde	<i>entfällt</i>								

14.	Höhe und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des LRH)	<i>entfällt</i>								
15.	Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung	<i>Verwaltungsgebühren wurden zum 01.01.2014 angepasst.</i>	I.3	HA / FINA						
16.	Gebühren für Beschäftigte (Parkplätze)	<i>Stellplatzmiete wird erhoben und wurde auf 40 €/ 20 € je Monat angepasst. Private Telefonate und Kopien sind grundsätzlich nicht erlaubt.</i>	B	HA						
17.	Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden	<i>entfällt</i>								
18.	Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG	<i>entfällt</i>								
19.	Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe	<i>entfällt</i>								
20.	Erhebung von Straßenausbaubeiträgen; Verzicht auf Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Höchstsätze als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand. Hierzu wird auf den Kommentar Habermann/ Arndt Rn. 213 ff. verwiesen; siehe auch IV.10.	<i>Die politische Mehrheit hat sich für den Verzicht von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ausgesprochen.</i>	IV.1	BPA						
21.	Verzicht auf Eckgrundstücksvergünstigungen bei Erschließungsbeiträgen.	<i>Zurzeit nicht vorgesehen, da kaum relevant.</i>	IV.1	BPA						
22.	Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete.	<i>Entfällt zurzeit noch. Die Voraussetzungen dafür liegen voraussichtlich in rd. 15 Jahren vor.</i>	IV.2	BPA						

23.	Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen.	<i>Gemäß der Ausbaubeitrags-satzung können zwar ange-messene Vorauszahlungen verlangt werden, aufgrund des Verwaltungsaufwandes wird jedoch i.d.R. auf Vo-rauszahlungen verzichtet; gleichwohl werden auch Ab-lösungsvereinbarungen er-möglicht.</i>	IV.1	BPA						
24.	Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwach-senensport (d. h. kein kosten-deckendes Entgelt für den Erwach-senensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird; Kommunalbericht 2016 des Landes-rechnungshofs).	<i>Entgelt für den Erwach-senensport wird zurzeit nicht erhoben.</i>	II.5	BKSA						
25.	Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen.	<i>entfällt</i>								
26.	Regelmäßige Überprüfung d. Entgel-te für die Nutzung d. eigenen Räum-lichkeiten d. Kommune durch Dritte.	<i>Eine Überprüfung erfolgte letztmalig im Jahre 2006.</i>	IV.4	BPA						<i>Handlungsbedarf</i>
27.	Kostendeckungsgrad kostenrech-nender Einrichtungen, bei Volks-hochschulen und Musikschulen grundsätzlich mind. 65 %. (Ausnah-men bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorberei-tung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abge-legt werden kann); bei Volkshoch-schulen sollen die Erträge/ Einnah-men aus Kursgebühren jeweils mind. das Dozentenonorar abdecken, bei Musikschulen sollen die Gebühren	<i>Der Kostendeckungsgrad der VHS liegt momentan bei rd. 56 %. Eine Verbesserung des Deckungsgrades wird angestrebt.</i>	II.8	BKSA						

	mindestens 90 % der Aufwendungen/ Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter/-innen decken (Kommunalbericht 2013 des LRH).									
28.	Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune.	<i>Die Überprüfung wird umgesetzt, sobald alle doppischen Jahresabschlüsse vorliegen.</i>	I.1	FINA						
29.	Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden	<i>Die Mieten von städt. Gebäuden werden regelmäßig überprüft und - sobald die Möglichkeit besteht - auch angepasst. Veräußerbare Objekte - die nicht der Daseinsvorsorge dienen - wurden in den letzten Jahren bereits teilweise verkauft.</i>	IV.4	FinA						
30.	Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Nutzung von leerstehenden Flächen in Kleingartengebieten.	<i>Gesamtes Kleingartengelände wurde an den Verein verpachtet, Anpassung erfolgt i. R. der vertraglichen Regelung.</i>	I.1	FINA						
31.	Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung.	<i>Eine Überprüfung und Anpassung erfolgt regelmäßig.</i>	I.1	FINA						
32.	Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.	<i>Wird geprüft. Allerdings werden nach wie vor Ausgleichsflächen benötigt.</i>	I.1	FINA						
33.	Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.	<i>kein Bedarf</i>	I.1	FINA						

34.	Veräußerung von sonstigem Vermögen.	<i>Eine Veräußerung erfolgt im möglichen Rahmen.</i>	B	HA/ FINA						
35.	Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsanteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu siehe Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften.	<i>wird beachtet</i>	I.1	FINA						
36.	Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe	<i>Eine Gewinnabführung erfolgt entsprechend der Beschlussfassung der städtischen Gremien.</i>	IV.1	BPA						
37.	Optimierung des Forderungsmanagements (Prüfungsbericht „Forderungsmanagement in schleswig-holsteinischen Kommunen“ des LRH vom 24. Juni 2014 und Kommunalbericht 2016 des LRH).	<i>Die Teilzeitstelle ist gem. Stellenplan eingerichtet. Das Forderungsmanagement ist aber derzeit noch nicht umgesetzt / in Gänze eingeführt worden.</i>	I.4	FINA	X					<i>Handlungsbedarf</i>
38.	Der Landesrechnungshof stellt für einige Schulträger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge fest („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofes vom 02. Juni 2017, Ziffer 3). Die Berechnungen der Schulkostenbeiträge sollten regelmäßig überprüft werden.		II.5	BKSA						

III.	Weitere Maßnahmen									
1.	Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich <u>freiwillig</u> zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auf die Förderung nach § 24 FAG wird hingewiesen.	<i>entfällt</i>								
2.	Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbes. von Verwaltungen des Umlandes von zentralen Orten mit der Verwaltung des zentralen Ortes.	<i>entfällt</i>								
3.	Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen, z. B. im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht und der EDV und des Archivs; zum Bereich Rechnungsprüfung siehe ergänzend IV.4.	<i>Die Standesamtsaufgaben der Gemeinde Großhansdorf und des Amtes Siek wurden vor einiger Zeit übernommen. Mit dem Kreis Stormarn wurde vereinbart, dass neben Kfz-Abmeldungen nun auch An- und Ummeldungen bei der Stadt Ahrensburg veranlasst werden können. Übernahme der Aufgaben des Datenschutzes seit 2018 auch für andere Kommunen.</i>	II.1 / DSB							
4.	Zusammenarbeit des RPA des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte; siehe ergänzend hierzu IV.4.	<i>zurzeit kein Handlungsbedarf</i>								

5.	Zusammenarbeit der Landrätinnen und Landräte als untere Landesbehörde	<i>entfällt</i>								
6.	Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (z. B. Bauhof, Bibliotheken, Volkshochschule, Archiv); insbes. von Gemeinden im Umland von zentralen Orten mit dem zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des zentralen Ortes genutzt wird.	<i>Zusammenlegung der Bauhöfe mit anderen Gemeinden wurde eingehend untersucht. Aufgrund geringer Synergien und Einsparmöglichkeiten wurde eine Fusion verworfen. Weitere Zusammenarbeit bei der Unterhaltung von Einrichtung wird kritisch beurteilt. I.d.R. bedarf es einer Grundsatzentscheidung, ob das Angebot (z. B. Bücherei) im Rahmen der Daseinsvorsorge eingeschränkt bzw. aufrechterhalten wird oder nicht.</i>	I.3 / I.1/ SBA							
7.	Zusammenarbeit von Schulträgern bei der Schulentwicklungsplanung für eine vorausschauende Anpassung kommunaler Schulangebote an die Entwicklungen der Schülerzahlen („Bericht über den Einfluss des demokratischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofes vom 02. Juni 2017, Ziffer 3)		II.5							
8.	Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen im Bereich der Vollstreckung.	<i>Die Stadt beschäftigt seit Jahren einen VB in Vollzeit. Dieser Mitarbeiter ist mit den Vollstreckungsfällen der Stadt ausgelastet.</i>	I.4	FINA						

9.	Kleineren Gemeinden empfiehlt der LRH, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofes).	<i>entfällt</i>								
10.	Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der LRH, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des HA mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des BA mit dem Planungs-, UA und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem BKSA zu reduzieren. (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Nach Information des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung gibt es keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es nunmehr freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom HA wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschl. der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des LRH insges. drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem HA auch der Eigenbetriebs- bzw. WA sowie dem BPA auch der Verkehrsausschuss und Ausschuss für	<i>Eine Zusammenlegung von Hauptausschuss und Finanzausschuss sowie von Bau- und Planungsausschuss und Umweltausschuss wurde von der Selbstverwaltung vor der Kommunalwahl 2013 geprüft und verworfen.</i>	St3	HA/ STV						

	<p>öffentliche Sicherheit einschl. Feuerwehren zugeordnet werden. Der SA sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.</p>									
11.	<p>Der LRH empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (z. B. durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten und Auflösung eines zentralen Schreibdienstes) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.</p>	<p><i>Die Verwaltungsgliederung / Aufbauorganisation ist in 2019 überarbeitet worden.</i></p>	B	HA						
12.	<p>Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen.</p>	<p><i>Die Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden unterschritten.</i></p>	St3	HA						
13.	<p>Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, insbesondere bei Nachträgen.</p>	<p><i>Die Haushaltssatzung wird zunächst weiterhin in allen Ausschüssen beraten. Bei Nachträgen werden i. d. R. nur die betroffenen Ausschüsse beteiligt.</i></p>	I.1	versch.						
14.	<p>Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung</p>	<p><i>entfällt</i></p>								

	bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche trotz ihrer erheblichen Finanzprobleme umsetzen können. Dieses liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.									
15.	Überprüfung des Kostendeckungsgrades im Bereich der unteren Bauaufsicht – Zahl der Stellen, Effizienz des Personals, Einnahmen (Kommunalbericht 2013 des LRH).	<i>Dazu bedarf es einer Organisationsprüfung. Derzeit besteht kein Anlass dazu.</i>	I.3/ IV.2	B/HA						
16.	Überprüfung d. Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des LRH).	<i>Der Wohnungsbestand wurde in den letzten Jahren stetig abgebaut.</i>	IV.4	FINA						
17.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des LRH).	<i>Ein dringender Handlungsbedarf ist nicht erkennbar.</i>	B/SBA	WA						
18.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades und Erhebung eines maßvollen Entgeltes für die Nutzung des Schwimmbades durch Vereine (Kommunalbericht 2005 und 2016 des LRH).	<i>Das Freizeitbad ist seit dem 01.01.2015 eine Eigengesellschaft der Stadt. Derzeit werden alle Vorbereitungen für die Einrichtung eines steuerlichen Querverbundes mit den SWA getroffen. Der Neubau eines kleineren Freizeitbades wurde bereits beschlossen und soll bis 2023 umgesetzt sein.</i>	B/I.1 BBG	HA / FINA						

19.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des LRH).	<i>Eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik erfolgt regelmäßig.</i>	I.3	HA						
20.	Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des LRH).	<i>Die bestehende „Musikschule“ ist seit 2012 organisatorischer Teil der VHS. Die Stellen sind im Stellenplan 2019 tlw. mit einem kw-Vermerk versehen.</i>	II.8	BKSA						
21.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des LRH).	<i>entfällt</i>								
22.	Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dies gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalberichte 2008 und 2013 des LRH).	<i>Die Bundesregierung hatte seinerzeit vorgegeben, dass eine Betreuung von U3-Kindern mit ca. 70 % in Einrichtungen und mit ca. 30 % in der Tagespflege erfolgen soll. Ahrensburger Kinder werden heute mit ca. 60 % in Einrichtungen und mit 40 % in Tagespflege betreut.</i>	II.6	SOA						
23.	Zum Einsatz des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen empfiehlt der LRH, dass die Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen etc.) grundsätzlich nicht mehr als 20 % der notwendigen Zeit am Kind betragen sollten. Eine vollzeitbeschäftigte Leitung sollte erst ab einer Ein-	<i>Die Verfügungszeiten betragen bereits nur 20 %.</i>								

	<p>richtungsgröße von fünf Gruppen und für bis zu viergruppige Einrichtungen ein Leitungsanteil von 5 bis 7,5 Stunden je Gruppe vorgesehen werden, soweit keine besondere Situation vorliegt (Arbeitshilfe des Landesrechnungshofes für eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Standortgemeinde und dem Träger der Kindertageseinrichtung).</p>									
24.	<p>Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement (Kommunalbericht 2013 des LRH); Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflern durch das Gebäudemanagement.</p>	<i>ist erfolgt</i>	IV.4	FINA						
25.	<p>Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen; z. B. Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Heizungs-, Kälte- und Warmwasserbereitungsanlagen.</p>	<i>erfolgt bereits</i>	IV.4	BPA						
26.	<p>Überprüfung aller alter Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiungen von den Festlegungen entfallen können; Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.</p>	<i>Aus personellen Gründen zunächst zurückgestellt.</i>	IV.2	BPA						<i>Handlungsbedarf</i>

27.	Überprüfung der Steuerung im Bereich der Erzieherischen Hilfen nach dem 4. Abschnitt des SGB VIII; hierzu zeigt der KGSt-Bericht 10/2006 (S. 69 ff.) Steuerungsmöglichkeiten auf, die zu einer Verringerung der Kosten für die Erzieherischen Hilfen führen können.	<i>entfällt</i>								
28.	Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): u. a. Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass evtl. Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern; siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 u. Handreichung des Landesrechnungshofes zu seiner Querschnittsprüfung (Ziffer 5).	<i>wird beachtet</i>	II.4	SOA						
29.	Überprüfung der Vermögensnachweise bei Kommunen mit einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kamerale Buchführung um zu gewährleisten, dass die Abschreibungen und Zinsen für die Gebührenkalkulation richtig berechnet werden können.	<i>entfällt es wird doppisch gearbeitet</i>	I.1	FINA						
30.	Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schulbücherei und Gemeindebücherei; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebücherei die Aufgaben der Beschaffung und	<i>Die Bibliotheken in den Schulen werden ehrenamtlich betreut. Die Verwaltung der Lehr- und Lernmittel außerhalb der Schulen wäre mit hohem zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden.</i>	II.9	BKSA						

	Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.	<i>Die bisher praktizierte zentrale Ausschreibung hat sich nicht bewährt. Eine Zusammenarbeit durch die Bereitstellung kompletter „Medienkisten“, um die Schulen mit unterrichtsrelevanter Literatur zu versorgen, erfolgt.</i>								
31.	Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Büchereien sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10:00 Uhr, evtl. sogar erst ab 11:00 Uhr). Zahlreiche Büchereien haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Büchereien geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (Kommunalbericht 2011 des LRH).	<i>Verschiedene Öffnungszeiten wurden erprobt und dem Bedarf angepasst. Ein automatisches Verbuchungssystem wird eingesetzt.</i>	II.9	BKSA						
32.	Bei dem Betrieb von Büchereien, Museen etc. Überprüfung, inwieweit ein Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist. Nach § 3 Absatz 2 Bibliotheksgesetz sollen öffentliche Bibliotheken hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend unterstützt werden.	<i>Die Stadtbücherei wird im Bereich der Öffentlichkeits- und Veranstaltungsarbeit intensiv von ehrenamtlichen Kräften unterstützt.</i>	II.9	BKSA						

33.	Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein.	<i>Wurde zuletzt im Jahr 2010 durchgeführt.</i>	I.1	FINA						
34.	Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser so genannten „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter www.zoll-auktion.de versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: Höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten. Über redaiton@zoll-auktion.de kann mit der Zoll-Auktion Kontakt aufgenommen werden.	<i>Versteigerungen von Fundsachen werden erfolgreich in Eigenregie durchgeführt.</i>	II.1	HA						
35.	Überprüfung der kommunalen Gebäudereinigung; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass Fremdreinigung eindeutig wirtschaftlicher ist als Eigenreinigung (Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs).	<i>Die Gebäudereinigung ist privatisiert.</i>	IV.4	FINA						
36.	Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung und Gebäudereinigung.	<i>Es besteht kein akuter Handlungsbedarf.</i>	IV.1 / IV.4	BPA / FINA						
37.	Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen.	<i>Pflegestandards für öffentliche Grünanlagen sollten aktualisiert werden.</i>	IV.2	UA						<i>Handlungsbedarf</i>

38.	Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dies der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite - z. B. durch Erblasser - aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und eine gesonderte Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung unterliegt wie die Jahresrechnung des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 94 GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Auf § 89 Abs. 3 und 4 GO wird verwiesen.									
39.	Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.	<i>Wird geprüft und ggf. konzeptionell vorbereitet.</i>	IV.4	BKSA						
40.	Für Kommunen, die in absehbarer Zeit ihre Hauswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen wollen: Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufm. Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten.	<i>Ausgliederungen sind nicht angedacht.</i>								

	Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: Zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans, die Erstellung und die Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabchluss zu einem späteren nach Abschluss d. J. liegenden Zeitpunkt zusätzliche Kosten verursacht.									
41.	Für Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen: Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften (§ 104 Abs. 1 GO). Zur Begründung wird auf III.40 hingewiesen.	<i>Die Führung der Abwasserbeseitigung und des Bauhofes in Form eines Eigenbetriebes hat sich bewährt. Gründe für eine Rückabwicklung sind nicht erkennbar. Eine Überprüfung der Wiedereingliederung des Bauhofs hat in 2017 stattgefunden.</i>								
42.	Soweit trotz Empfehlung nach III.41 Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO) und Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) nicht aufgelöst werden, wird empfohlen, zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft der vorgenann-	<i>wird geprüft, derzeit noch kaufmännische Buchführung</i>	I.1/ Werkleitung	B/ WA.						

	ten Einrichtungen auf die doppelte Buchführung nach der GemHVO-Doppik umzustellen.									
43.	<p>Es wird empfohlen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei neu eingerichteten Zweckverbänden diese nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen, bei Zweckverbänden nach § 15 Abs. 3 GkZ unter Inanspruchnahme von § 28 EigVO - bei bestehenden Zweckverbänden zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Mitglieder des Zweckverbandes auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes auf die doppelte Buchführung umzustellen, bei Zweckverbänden nach § 15 Abs. 3 GkZ unter Inanspruchnahme von § 28 EigVO. 	<i>entfällt</i>								
44.	<p>Einbeziehung der Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106a GO) und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Ertragslage, • Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt, • Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und • Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche <p>Der LRH empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsfüh-</p>	<p><i>SWA: Gewinnabführung derzeit nicht möglich, da nicht alle Sparten Gewinn erwirtschaften.</i></p> <p><i>SBA: Je nach Beschlusslage, Gewinnabführung oder Zuführung zum anderen Betriebszweig.</i></p> <p><i>BBG: Neubau eines kleineren Freizeitbads. In absehbarer Zeit ist mit erheblicher Verringerung der Bezuschussung zu rechnen.</i></p>	I.1	HA / FINA						

	ern zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.									
45.	Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der LRH, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des LRH).	<i>wird beachtet</i>	St3	HA						
46.	Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften.	<i>kein Handlungsbedarf</i>	I.1	FINA						
47.	Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik und den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (s. Veröffentlichung im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → Hinweise und Erläuterungen)	<i>wird beachtet</i>	I.1	FINA						
48.	Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkungen 2011 des LRH).	<i>Die Überprüfung sowie Nachbesserung der Straßenmarkierungen erfolgt jährlich.</i>	IV.3	BPA						
49.	Abbau überflüssiger Verkehrszeichen. Der LRH geht davon aus, dass bis zu 30 % aller Verkehrszeichen abgebaut und die Kosten für die Straßenunterhaltung dadurch reduziert werden können (Bemerkungen	<i>wird geprüft</i>	II.3	B/ HA	X					

	2014 des LRH).									
50.	Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushalts eine Hebesatzsatzung zur Vermeidung von Verwaltungskosten zu erlassen.	<i>wird beachtet</i>	I.1	FINA						
51.	Bei ÖPP-Maßnahmen sind die Ausführungen unter Ziffer 4 und in der Anlage meines Runderlasses zu §§ 85, 95 g der Gemeindeordnung – Kredite vom 23. Januar 2017 zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im gemeinsamen Erfahrungsbericht zu ÖPP-Projekten vom 14.09.2011 – herausgegeben von den Präsidentinnen/Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (veröffentlicht auf der Internetseite des LRH) wird hingewiesen.	<i>wird beachtet</i>	I.1	FINA						
52.	Gemeinden, die keine Zweitwohnungssteuer erheben, wird empfohlen, deren Einführung zu prüfen. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen/ Ausgaben für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen/ Einnahmen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenüber gestellt werden.	<i>Einführung wurde 2013 verworfen.</i>	I.1	FINA						

53.	<p>Gemeinden, die die Nutzung von Stellplätzen durch Dauercamper nicht steuerlich erfassen, wird empfohlen, die Einführung einer Stellplatzsteuer zu prüfen.</p> <p>Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen/ Ausgaben für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen/ Einnahmen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenüber gestellt werden.</p> <p>Bei Gemeinden, die bereits eine Zweitwohnungssteuer erheben, sollte der Steuersatz für die Stellplatzsteuer für Dauercamper in entsprechender Höhe festgesetzt werden.</p>	<i>entfällt</i>								
54.	<p>Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuern über die Mindestsätze nach II. 1 – 3 dieses Erlasses hinaus. Auf Anlage 12 des Vermerkes über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 Fußnote 4).</p>		I.1	FINA						<i>Politische Entscheidung</i>
55.	<p>Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbedarfszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbedarfs- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus. Auf die Anlagen 10 und 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in SH wird hingewiesen (siehe Seite 1 Fußnote 4).</p>	<p><i>Die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbedarfs- und Sonderbedarfszuweisungen wurde überarbeitet. Zum 01.01.2019 ist die Anhebung der Mindestsätze erfolgt:</i></p> <p><i>Grundsteuer A 390 %</i></p> <p><i>Grundsteuer B 480 %</i></p> <p><i>Gewerbesteuer 410 %.</i></p>	I.1	FINA						<i>Politische Entscheidung</i>

56.	Verbesserung im Bereich der sozialen Beratungsstellen, z. B. durch Vereinbarungen für die Erfassung der Fallzahlen, in der Erziehungsberatung, der Gestaltung der Verträge in der Schuldnerberatung und Überprüfung von Überschneidungen mit anderen Beratungsstellen (Kommunalbericht 2013 des LRH).	<i>entfällt</i>								
57.	Vorgabe von Leistungsstandards für die bezuschussten Suchtberatungsstellen (Kommunalbericht 2013 des LRH).	<i>entfällt</i>								
58.	Soweit eine Kommunalverwaltung Außenstellen unterhält, sollte ein möglicher Verzicht auf Außenstellen geprüft werden. Soweit ein Verzicht nicht möglich scheint, bietet sich ggf. eine Reduzierung der personellen Besetzung und Öffnungszeiten an.	<i>Für die Zeit der Rathaussanierung wurde im Gewerbegebiet Nord eine Außenstelle auf Zeit eingerichtet.</i>	I.3 / IV.4 B	HA						
59.	Bei Ämtern und Gemeinden, die an der Verwaltungsstrukturreform teilgenommen haben, Prüfung, ob die dadurch möglichen Einsparungen bereits realisiert worden sind (Bericht des LRH „Ergebnis der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich“ vom 11.02.2014).	<i>entfällt</i>								
60.	Aufnahme einer Übersicht über die Finanzlage der Gemeinde als Seite 1 im Vorbericht zum Haushalt aus Gründen der Transparenz a. für Gemeinden, die ihre Buchführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen nach der Anlage 1 und	<i>wird beachtet</i>	I.1	FINA						

	b. für Gemeinden, die ihre Buchführung nach den Grundsätzen der kamerale Buchführung führen nach der Anlage 2.									
61.	Um den Schulbetrieb wirtschaftlich planen zu können, sollte bei Schulträgern eine Schulentwicklungsplanung durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofes vom 02. Juni 2017).	<i>wird beachtet</i>	II.5	BKSA						
62.	Der Landesrechnungshof empfiehlt eine zentrale Bearbeitung aller Kreditangelegenheiten. Dies kann den wirtschaftlichen Aufwand reduzieren und zeitliche Vorteile in der Aufnahme und Verwaltung der Kredite generieren (Querschnittsprüfung „Kommunales Schuldenmanagement“ des Landesrechnungshofes vom 26.03.2018, Seite 16)	<i>wird beachtet – mit Ausnahme der Beteiligungen</i>	I.1	FINA						
63.	Der Landesrechnungshof empfiehlt eine bundesweite Abforderung von Angeboten für Kassen- und Investitionskredite. Dies führt häufig zu wirtschaftlich günstigeren Konditionen (Querschnittsprüfung „Kommunales Schuldenmanagement“ des Landesrechnungshofes vom 26.03.2018, Seite 53)	<i>wird beachtet</i>	I.1	FINA						
64.	Der Landesrechnungshof hat Erkenntnisse, dass die beschränkte Ausschreibung gegenüber einer öffentlichen Ausschreibung kei-			versch.						

	<p>nerlei Vorteil hat. Die öffentliche Ausschreibung führt zu größtmöglichem Wettbewerb und somit nach allen Erfahrungen zu den wirtschaftlichsten Angeboten, ist mittelstandsfreundlich und am wenigsten korruptionsanfällig.</p>									
65.	<p>Der Landesrechnungshof empfiehlt für die Schottertragschicht beim Straßenbau, den Einsatz aus nachhaltigen Materialien wie z. B. Betonrecycling zu prüfen (nach den Anforderungen der technischen Vorschriften als Schottertragschicht oder Frostschuttschicht aufbereitet) und auf den unwirtschaftlichen und nicht nachhaltigen Natursteinschotter zu verzichten.</p>		IV.3	BPA						
IV.	Hinweise									
1.	<p>Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (z. B. Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kasernenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Bücherverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).</p>									

2.	Die Bereitstellung von Mitteln in angemessener Höhe für die Kameradschaftspflege in der Feuerwehr wird anerkannt.								
3.	Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf die Kommunalberichte 1999 und 2013 des LRH verwiesen.								
4.	Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsämter) können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Gerade in Zeiten schwieriger Haushaltssituation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter, deren Mitarbeiter/-innen durch ständige Fortbildung gut qualifiziert sind, einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein.								
5.	Übertragene Ausgaben/ Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dieses gilt auch für übertragene Ausgaben/ Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres								

	dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Ausgaben/ Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (z. B. erteilte Aufträge; Gewerbesteuerumlage für höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer im IV. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).									
6.	Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.									
7.	Ausgaben/ Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unvermeidlich anerkannt.									
8.	Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen z. T. eine Mitleistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Mitleistung der Gemeinde nicht möglich ist.									
9.	Fördervoraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen: Die Hebesätze müssen <u>im Antragsjahr</u> in der vorgegebenen Höhe festgelegt sein (Ziffer 2.3.1 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags-									

	und Sonderbedarfzuweisungen). Waren in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt, werden vom Gemeindeprüfungsamt die Einnahmeausfälle errechnet und bei der Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht anerkannt.									
10.	Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Voraussetzung für eine Förderung von Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden durch Sonderbedarfzuweisungen nach § 13 FAG die Erhebung von Beiträgen entsprechend II.20 oder entsprechender wiederkehrender Beiträge sowie der Verzicht auf Vergünstigungen für Eckgrundstücke. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht.									
11.	Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, führt ein Verzicht auf Erhebung der höchst möglichen Straßenbaubeiträge über den höheren Kreditbedarf wegen der damit verbundenen Zinsbelastung auch zu einer Erhöhung des Jahresfehlbetrages/ Fehlbetrages, die nicht unabweisbar ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher bei einer Gemeinde, die die Straßenbaubeiträge nicht in der erwarteten Höhe erhebt, für die Jahre, in denen die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist,									

	der Jahresfehlbetrag/ Fehlbetrag in Höhe der in dem Haushaltsjahr entgangenen Einnahmen bzw. Einzahlungen vermindert, um zu dem unabweisbaren Jahresfehlbetrag/ Fehlbetrag zu gelangen. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht.									
--	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--